

Weisungen über die Handhabung von Fremdsprachendiplomen im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung an der HKV Handelsschule KV Schaffhausen

Am 24. Mai 2017 wurde die Empfehlung Nr. 11 der SBBK verabschiedet, welche die Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung EFZ regelt.

Für die HKV Handelsschule KV Schaffhausen halten wir die untenstehende Vollzugspraxis fest, welche ab dem 01. August 2018 gültig ist. Für Bildungsgänge mit früherem Bildungsbeginn gilt die bisherige Praxis.

1. Allgemeine Bestimmungen

- a. Anerkannte Fremdsprachendiplome ersetzen die Abschlussprüfungen im entsprechenden Fach. Die Fachnote (= Note im Notenausweis) setzt sich aus der Umrechnung des Ergebnisses der Diplomprüfung und der Erfahrungsnote zusammen.
- b. Erbrachte Bildungsleistungen haben kein Verfalldatum, erworbene Fremdsprachendiplome haben unbeschränkte Gültigkeit.
- c. Das erste an die Prüfungsadministration eingereichte Diplom dient als Grundlage für die Umrechnung der QV-Note.

2. Anrechnung der Fremdsprachendiplome, die **während** des Bildungsgangs erworben werden

- a. Eine Dispensation vom Erwerb der Fachnote der entsprechenden Fremdsprache allein aufgrund des Diploms ist nicht möglich, die Erfahrungsnoten müssen erbracht werden.
- b. Die Handelsschule KV Schaffhausen bestimmt den Termin der Diplomprüfung.

3. Anrechnung der Fremdsprachendiplome, die **vor** Beginn des Bildungsgangs erworben werden und die **auf dem Zielniveau** des Bildungsgangs liegen

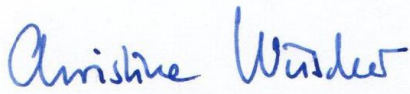
- a. Liegt das vor Ausbildungsbeginn erworbene und anerkannte Fremdsprachendiplom auf dem Zielniveau des Bildungsgangs, muss der Unterricht besucht und die Erfahrungsnote erbracht werden. Die Erfahrungsnote ermittelt sich aus mindestens zwei Semestern.
- b. Die Fachlehrkraft kann Lernende in Absprache mit der Abteilungsleitung vom Unterricht teildispensieren, wenn im Unterricht Lerngebiete behandelt werden, die durch das Fremdsprachendiplom bereits abgedeckt sind. Die Prüfungen zur Ermittlung der Semesterzeugnisnote sind obligatorisch.

4. Anrechnung der Fremdsprachendiplome, die **vor** Beginn des Bildungsgangs erworben werden und **mindestens eine Stufe über dem Zielniveau** des Bildungsgangs liegen
 - a. Liegt das vor Ausbildungsbeginn erworbene und anerkannte Fremdsprachendiplom mindestens eine Stufe über dem Zielniveau des Bildungsgangs, können die Lehrvertragsparteien (bei der BM2 die Lernenden alleine) ein begründetes Gesuch um Volldispensation beantragen. Gesuche um Dispensation müssen vor den Herbstferien des ersten Ausbildungsjahres an die Abteilungsleitung zuhanden der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung, Abteilung Berufsbildung des Kantons Schaffhausen eingereicht werden. Die Dienststelle überprüft das Gesuch und erstellt eine Verfügung, welche vom Erwerb der QV-Fachnote dispensiert.
Es erfolgt **keine Notenumrechnung**: Im Semesterzeugnis wird der Eintrag «dispensiert» und im Notenausweis wird entsprechend Art. 15 Abs. 2 Berufsmaturitätsverordnung der Eintrag **«erfüllt»** angebracht.
Diese Dispensation schliesst keine Befreiung von den im *interdisziplinären Arbeiten in den Fächern aller Unterrichtsbereiche* (IDAF) zu erwerbenden Kompetenzen ein.
 - b. Wer sein über dem Zielniveau liegendes Diplom umrechnen lassen will, muss den Schulunterricht besuchen. Es gelten die Grundsätze von Nr. 3. dieser Weisung.
5. Anerkannte Anbieter und Umrechnungstabellen
 - a. Die anerkannten Fremdsprachendiplome richten sich nach der Liste des SBFI gemäss Art. 23 Berufsmaturitätsverordnung.
 - b. Die Umrechnungstabellen aus der Empfehlung Nr. 11 der SBBK vom 24. Mai 2017 werden übernommen.
6. Zuständigkeit und Eröffnung der Noten
 - a. Zuständig zur Umrechnung der Noten sind die Fachschaftsverantwortlichen in Zusammenarbeit mit der Prüfungsleitung an der HKV Handelsschule KV Schaffhausen.
 - b. Die Lernenden werden durch das Prüfungssekretariat der HKV Handelsschule KV Schaffhausen über die erzielte Note nach der Umrechnung informiert. Die Fachlehrer dürfen diese Noten nicht vorgängig kommunizieren.
7. Rechtsgrundlagen
 - Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität, Stand August 2016
 - Empfehlung Nr. 11 der SBBK: Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung EFZ vom 24. Mai 2017
 - SBFI-Liste der anerkannten Fremdsprachendiplome
 - Ausführungsbestimmungen Fremdsprachen der SKKAB/Anhang 1 (Stand 1. März 2016)

- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ
(Stand 1. Mai 2017)

Schaffhausen, 20. November 2017

Für die Schulleitung der HKV Handelsschule KV Schaffhausen



Christine Wüscher
Rektorin



Raphael Kräuchi
Leiter Kaufmännische Grundbildung
und Berufsmaturität

Genehmigt von der Kantonalen Berufsmaturitätskommission am 28.11.2017

Genehmigt von der Aufsichtskommission der HKV Handelsschule KV Schaffhausen am 30.11.2017